

Merkblatt zur Mediation

Verfasser: Arbeitskreis Außergerichtliche Konfliktlösungen bei der RAK München (Juni 2005)

Was ist Mediation?

Mediation bedeutet Vermittlung. Mit Unterstützung eines allparteilichen Vermittlers, des Mediators, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich interessengerechte, zukunftsorientierte Lösungen. Grundsätzlich ist jeder Konflikt für eine Mediation geeignet. Dies gilt in besonderem Maße für Konflikte aus der Wirtschafts- und Arbeitswelt, aus dem Paar-, Ehe- und Familienbereich sowie aus einem Nachbarschaftsverhältnis.

Die Mediation setzt dem herkömmlichen Rechtsstreit eine kooperative Konfliktlösung gegenüber. Die Teilnehmer einer Mediation bleiben allein entscheidungsbefugt und klären in einem vertraulichen Rahmen mit Unterstützung des Mediators ihre hinter den Streit-/Rechtspositionen liegenden Interessen und Bedürfnisse. Auf dieser Grundlage können sie neue und für die Zukunft tragfähige Lösungsmöglichkeiten finden und verwirklichen. Diese Lösungen gehen erfahrungsgemäß über das hinaus, was unter Anwendung (nur) des Rechts erreichbar wäre. Mit einer Einigung der Parteien auf eine Mediation erhöhen sich die Einigungschancen für die Konfliktparteien. Mehr als drei Viertel aller Mediationen werden erfolgreich abgeschlossen.

Die Phasen einer Mediation

Ein Mediationsverfahren läuft nach Einigung der Parteien auf eine Mediation sowie die Person des Mediators, nach Abschluss des Mediationsvertrages zwischen den Parteien untereinander sowie zwischen diesen und dem Mediator im wesentlichen wie folgt ab:

- Einführung in die Mediation und Vereinbarung der Spielregeln
- Ermittlung des Konfliktes und dessen Erörterung
- Klärung der Interessen der Parteien
- Kreative Suche nach Lösungsoptionen
- Bewertung und Auswahl dieser Lösungsoptionen
- Einigung und schriftlicher, verbindlicher Abschluss der Mediation

Vorteile der Mediation für die Parteien

Bessere Ergebnisqualität im Vergleich zu einem Gerichtsurteil, da sich eine Mediation an den Interessen der Parteien und nicht in erster Linie am Recht orientiert (ermöglicht Lösungsvielfalt).

Durch interessengerechte Lösung kann eine Gewinner/Verlierersituation vermieden werden, die erfahrungsgemäß weitere Konflikte nach sich zieht.

Zeitvorteil für die Parteien gegenüber einem Gerichtsverfahren, da eine Mediation in der Praxis nach ein bis zwei Mediationstagen abgeschlossen wird. In einer Familienmediation wird in der Regel innerhalb von wenigen Wochen schon ein allseits zufriedenstellendes Ergebnis erzielt.

Generell Kostenersparnis bei einer erfolgreichen Mediation, da diese nicht streitwertabhängig ist und ein Mediator grundsätzlich auf Stundenbasis abrechnet. Bei einer vorprozessualen Mediation fallen darüber hinaus keine Gerichtsgebühren an. Da eine Mediation von einer Partei ohne Angabe von Gründen jederzeit abgebrochen werden kann, sind die Kosten kalkulierbar. Grundsätzlich tragen die Parteien die Kosten der Mediation je zur Hälfte.

Vertraulichkeit der Mediation im Vergleich zu einem öffentlichen Gerichtsverfahren; Die Vertraulichkeit wird von den Parteien zu Beginn einer Mediation vereinbart.

Durch die Mediation wird erfahrungsgemäß eine Parteienbeziehung geschont bzw. wiederhergestellt.

Mediation in einem laufenden Gerichtsverfahren

Auch in einem laufenden Gerichtsverfahren können die Parteien jederzeit eine Mediation vereinbaren. Diese kann gemäß § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO auch vom Gericht den Parteien empfohlen werden. Kommt es zu einer Mediation, so ruht das Verfahren gemäß § 251 ZPO. In der Praxis begleiten die Prozessbevollmächtigten ihre Partei in der Mediation.

Seit 1.1.2005 läuft an sieben Gerichten in Bayern, unter anderem an den Landgerichten München I, Augsburg und Landshut, ein Pilotprojekt zur "gerichtsinternen Mediation". Bei Klageerhebung prüft der Streitrichter an einem Pilotgericht, ob sich der Fall für eine Mediation eignet. Ist er dieser Auffassung, überweist er den Fall an einen in Mediation ausgebildeten Richter dieses Gerichts, der dann beauftragter Richter gemäß § 278 V 1 ZPO wird. Hält auch dieser Richter den Rechtsstreit für mediationsgeeignet, muss noch die Zustimmung der Parteien eingeholt werden, damit eine Mediationsverhandlung vor dem Mediationsrichter stattfinden kann. Diese Mediationsverhandlung wird im Falle einer Einigung durch einen Prozessvergleich beendet. Einigen sich die Parteien nicht, wird das Verfahren wieder an den Streitrichter verwiesen, der dann den Prozess weiterführt.

Zusätzliche Kosten entstehen den Parteien bei einer gerichtlichen Mediation nicht. Ein Zeitverzug soll nach Angaben der Justiz durch die gerichtliche Mediation nicht entstehen. Auch bei der gerichtlichen Mediation begleiten die Prozessanwälte ihre jeweilige Partei in der Mediation.